

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

26. Feber 1960

56/A.B.

zu 67/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Bundesminister für soziale Verwaltung P r o k s c h hat die Anfrage der Abgeordneten K y s e l a und Genossen, betreffend das Auslandsrenten-Übernahmegesetz, mit nachstehenden Ausführungen beantwortet:

In der vorliegenden Anfrage wird an den Bundesminister für soziale Verwaltung die Anfrage gestellt, ob er in der Lage ist, dem Hohen Haus mitzuteilen, wann mit einer parlamentarischen Beratung des Auslandsrenten-Übernahmegesetzes gerechnet werden kann, bzw. mitzuteilen, welche Hindernisse einer solchen Beratung entgegenstehen.

In Beantwortung dieser Anfrage bechre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Die Vorarbeiten für ein Auslandsrenten-Übernahmegesetz gehen schon auf Jahre zurück. Auf Grund des Initiativantrages der Abgeordneten Kysela, Machunze und Genossen, eingebracht in der Sitzung des Nationalrates am 6. Dezember 1955 bzw. am 25. Juli 1956 und auf Grund der gleichlautenden Entschliessung des Nationalrates und des Bundesrates vom Dezember 1956, mit der das Bundesministerium für soziale Verwaltung ersucht worden war, für eine innerösterreichische Ergänzung des 2. österreichisch-deutschen Sozialversicherungsabkommens zu sorgen, hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung bereits im Jahre 1957 einen ersten Entwurf für ein Auslandsrenten-Übernahmegesetz ausgearbeitet. Es war in Aussicht genommen, den Entwurf im Laufe des Monates Februar 1958 den beteiligten Zentralstellen und Interessenvertretungen zur Stellungnahme zu übersenden. Ich darf diesbezüglich auf meine Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Kandutsch und Genossen, betreffend Koordinierung der zwischenstaatlichen Vertragsbestimmungen mit dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (Schaffung eines Fremdrentengesetzes) - 178/J, vom 21. Jänner 1958 hinweisen.

In der Folgezeit ist es zur Versendung des Entwurfes nicht gekommen, weil mittlerweile zwischenstaatliche Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland über die Revision des 1. und 2. österreichisch-deutschen Sozialversicherungsabkommens eingeleitet worden waren. Bei diesen Verhandlungen, die im Sommer 1958 in München stattfanden, wurde zwischen den beiden Delegationen Einverständnis darüber erzielt, dass die Frage in Erwägung zu ziehen wäre, ob das 2. Abkommen aufgehoben werden soll und hinsichtlich des Teiles III des Abkommens betreffend "Vom Ersten Abkommen über Sozialversicherung nicht erfasste Ansprüche und Anwartschaften beiderseitiger Staatsangehöriger und Volksdeutscher" durch entsprechende innerstaatliche Regelungen wie durch das

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

26. Feber 1960

deutsche Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz bzw. durch das in Aussicht genommene österreichische Auslandsrenten-Übernahmegesetz ersetzt werden soll. Erst auf Grund des Ergebnisses der zwischenstaatlichen Verhandlungen konnten die Arbeiten zur Herstellung des Entwurfes des Auslandsrenten-Übernahmegesetzes in meinem Ministerium fortgesetzt werden, wobei die Prüfung der finanziellen Auswirkungen des Entwurfes längere Zeit in Anspruch nahm. Ich darf diesbezüglich auf meine Beantwortung der am 17. Dezember 1958 eingebrachten Anfrage der Abgeordneten Dr. Pfeifer, Kandutsch und Genossen, betreffend Einbringung eines Entwurfes über ein Auslandsrenten-Übernahmegesetz, Nr. 347/J, vom 21. Jänner 1959 hinweisen.

Die Versendung des Entwurfes des Auslandsrenten-Übernahmegesetzes an die beteiligten Zentralstellen und Interessenvertretungen erfolgte mit dem Rundschreiben vom 12. Jänner 1959, Zl. II-2.693-4/59. Aus den eingelangten Stellungnahmen ging klar hervor, dass insbesondere in der Frage der Finanzierung des Aufwandes aus der Durchführung des Auslandsrenten-Übernahmegesetzes grundlegende Meinungsverschiedenheiten bestanden. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und die Träger der Pensionsversicherung vertraten den Standpunkt, dass es der durch die Versicherungsträger verkörperten österreichischen Versichertengemeinschaft nicht zugemutet werden könne, Versicherungslasten, für die sie keine Beiträge erhalten hatten und die ihnen durch die Gesetzgebung des Bundes aufgebürdet werden sollen, ohne entsprechende Kostenerstattung durch den Bund zu übernehmen. Andererseits lehnte es das Bundesministerium für Finanzen grundsätzlich ab, die Kosten, die sich aus der Durchführung des Gesetzes ergeben werden, durch den Bund allein zu übernehmen. Die Bemühungen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, diese Differenzen zu überbrücken, waren erfolglos geblieben. Ich konnte mich zunächst nicht entschliessen, dem Ministerrat einen Entwurf zur Weiterleitung an die gesetzgebenden Körperschaften vorzulegen, in dem die auch meines Erachtens nicht ohne weiteres von der Hand zu weisenden gewichtigen Bedenken der österreichischen Sozialversicherungsträger nicht berücksichtigt werden.

Auf Grund des Entschliessungsantrages, den die Vertreter der drei im Parlament vertretenen Parteien Abgeordnete Dr. Hetzenauer, Kysela, Dr. Tongel und Genossen anlässlich der Beratung des Bundesvoranschlags 1960 im Finanz- und Budgetausschuss eingebracht hatten und mit dem ich ersucht worden war, den bereits mehrfach in Aussicht gestellten Gesetzentwurf für ein Auslandsrenten-Übernahmegesetz umgehend der parlamentarischen Behandlung zuzuleiten, habe ich mich entschlossen, unter Hinwegsetzung über die gewichtigen Bedenken

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

26. Feber 1960

der Sozialversicherungsträger den Entwurf des Auslandsrenten-Übernahmegesetzes dem Ministerrat mit dem Antrag vorzulegen, die Bundesregierung wolle beschliessen, ihn der verfassungsmässigen Behandlung durch die Organe der Bundesgesetzgebung zuzuführen. Zu dieser Entschliessung bin ich gekommen, obwohl ausser der schon von mir erwähnten grundsätzlichen Einwendung der Sozialversicherungsträger in der Finanzierungsfrage unter anderem auch noch folgende grundsätzliche Einwendung<sup>en</sup> gegen die Weiterleitung des Entwurfes vorlagen:

1. Die vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst aufgeworfene Frage, ob die im Entwurf des Auslandsrenten-Übernahmegesetzes vorgesehene Regelung überhaupt dem Kompetenztatbestand "Sozialversicherungswesen" des Art.10 Abs.1 Z.11 B.-VG. zugeordnet werden könne, und zwar im Hinblick darauf, dass im Entwurf Leistungen an Personen, die überhaupt nicht versichert waren, vorgesehen sind.

2. Die von mehreren Dienststellen zur Erörterung gestellte Frage, ob mit der innerstaatlichen Regelung der Auslandsrenten-Übernahme nicht zugewartet werden soll, bis die eingeleiteten Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland über die finanzielle Beteiligung dieses Staates am Leistungsaufwand zu einem Ergebnis geführt haben. Meines Erachtens ist es sozialpolitisch nicht vertretbar, die innerstaatliche Regelung aus diesem Grund auf unbestimmte Zeit hinauszuschieben.

3. Die Einwendung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst, dass der Entwurf Differenzierungen zwischen den österreichischen Staatsbürgern schafft, die sich daraus ergeben, dass eine Personengruppe Sozialversicherungsleistungen unter wesentlich günstigeren Voraussetzungen erhalten wird als die übrigen Staatsbürger. Solche Differenzierungen seien nach Ansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst mit dem Grundsatz der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz nur vereinbar, wenn sie sachlich gerechtfertigt seien. Dieser Einwendung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst ist entgegenzuhalten: Die sachliche Rechtfertigung der Begünstigungen, die der Entwurf des Auslandsrenten-Übernahmegesetzes für den betroffenen Personenkreis vorsieht, ist in der Tatsache gegeben, dass die Aussiedlerstaaten es aus politischen Gründen grundsätzlich ablehnen, die in den Pensions(Renten)versicherungen und in der Unfallversicherung der betreffenden Aussiedlerstaaten erworbenen Anwartschaften und Ansprüche anzuerkennen und zu honorieren. Im übrigen hat die Republik Österreich bereits durch den Teil III des 2. österreichisch-

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

26. Feber 1960

deutschen Sozialversicherungsabkommens diese fremden Ansprüche und Anwartschaften in einem gewissen Ausmass berücksichtigt.

Der Ministerrat hat in der Sitzung am 15. Dezember 1959 die Einsetzung eines Ministerkomitees beschlossen. Um die Beratungen in diesem Ministerkomitee entsprechend vorzubereiten, habe ich angeordnet, dass über die oben angeführten grundsätzlichen Fragen und auch über allfällige andere Einwendungen der beteiligten Zentralstellen zunächst in einem Beamtenkomitee unter dem Vorsitz des Leiters der zuständigen Sektion des Bundesministeriums für soziale Verwaltung beraten werden soll. Das Beamtenkomitee hat inzwischen seine Besprechungen abgeschlossen. Die offen gebliebenen Fragen wurden auch schon in einer ersten Sitzung des Ministerkomitees beraten. Die Beratungen werden in nächster Zeit fortgesetzt werden. Ich werde mir erlauben, den anfragenden Abgeordneten über den Ausgang dieser Verhandlungen seinerzeit zu berichten.

-.-.-.-.-